

Frauenfeld, 04.04.2022

Rundschreiben Asyl - Ukraine 2/2022

Sehr geehrte Damen und Herren
liebe Kolleginnen und Kollegen

Gerne bedienen wir Sie mit aktuellen Informationen betreffend Unterbringung, Betreuung und Unterstützung der schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine.

1. Ausgangslage

Seit Kriegsausbruch in der Ukraine haben über vier Millionen Menschen ihre Heimat verlassen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) geht davon aus, dass bis im Mai rund 60'000 Ukrainerinnen und Ukrainer in die Schweiz kommen könnten.

2. Zahlreiche Registrierungen für Schutzstatus S

Gemäss SEM sind in den Bundesasylzentren 20'569 Geflüchtete registriert worden und 13'447 Personen haben den S-Status erhalten (Stand 31. März, Twitter: #ukrainelinfoCH). Das SEM empfiehlt weiterhin allen Schutzsuchenden, in einem ersten Schritt so schnell wie möglich ein Gesuch einzureichen. Wer ein Gesuch einreicht, erhält vom SEM eine Einladung für die Registrierung. Anmeldeformular: www.sem.admin.ch

In der Asylregion Ostschweiz ist das Bundesasylzentrum Altstätten, Schöntalstrasse 2, 9450 Altstätten, (**Achtung: korrigierte Adresse**) für die Registrierung zuständig.

3. Verteilschlüssel Status S vom 1. April 2022

Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung mit Status S werden gemäss RRB Nr. 171 vom 15. März 2022 nicht dem Verteilschlüssel der Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen angerechnet. Deswegen hat der Regierungsrat im Zirkularverfahren mit RRB Nr. 228 vom 1. April 2022 einen separaten Verteilschlüssel festgelegt, welcher der aus dem Ukraine-Krieg resultierenden Situation Rechnung trägt. Ziel des Verteilschlüssels ist eine gleichmässige Verteilung der Personen mit Status S über den ganzen Kanton. Die Zuteilungen basieren auf einem verbindlichen Verteilschlüssel, der sich vom relativen Anteil einer Politischen Gemeinde an der gesamten Thurgauer

Wohnbevölkerung ableiten soll. Der Verteilschlüssel wird durch das SOA quartalsweise aufgrund der effektiven Zahlen der sich im Kanton Thurgau aufhaltenden Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung mit Status S angepasst. Schutzbedürftige, die schon vor der Registrierung beim Staatssekretariat für Migration privat untergebracht waren oder direkt vom Bundesasylzentrum in eine Gastfamilie o.ä. vermittelt werden, sind der Politischen Gemeinde zuzuweisen, in der die Schutzbedürftigen wohnen, auch wenn diese Gemeinde ihr Zuweisungs-Soll bereits erfüllt.

Standortgemeinden von Durchgangsheimen mit Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung mit Schutzstatus S werden zu 30 % der Zentrenplätze dem Ist-Zuweisungsbestand angerechnet.

Der [Leitfaden Asyl](#) ist für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit Schutzstatus S betreffend die Bedingungen für einen Gemeindefwechsel (Kap. 4.3) sinngemäss anwendbar.

Den Politischen Gemeinden steht es frei, bei der Unterbringung und Betreuung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung mit Status S zusammenzuarbeiten (vgl. Leitfaden Asyl, Kap. 4.3)

4. Volumen der Zuweisungen in die Gemeinden

Der Bund richtet seine Kapazitäten weiterhin auf die Registrierung von 1000 schutzbedürftigen Personen an 7 Tagen in der Woche aus. Bis im Mai rechnet das SEM mit zusätzlich zu den 20'000 registrierten Schutzsuchenden mit 40'000 weiteren Personen. Der Kanton Thurgau hat damit gemäss seinem Bevölkerungsanteil 3.3 % weiterhin täglich rund 30-40 dieser Personen aufzunehmen. **Aufgrund dieser Zahlen gehen wir davon aus, dass der Kanton Thurgau rund 2000 Personen bis im Mai 2022 aufnehmen hat** (3.3% von 60'000 ergibt 1980 Personen).

Der Anteil an privat untergebrachten Personen, die vom BAZ registriert und wieder zurück in die private Unterbringung oder in Gastfamilien gehen, geht tendenziell zurück.

Im Sinne der Kriterien des Verteilschlüssels Status S sind die Gemeinden aufgefordert entsprechende Kapazitäten im April und Mai 2022 zu schaffen und diese laufend der Koordinationsstelle für die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge im Kanton Thurgau (ukraine@peregrina-stiftung.ch; Tel.: 058 346 89 60) zu melden. Zur Orientierung senden wir Ihnen beiliegend Angaben zum Aufnahmesoll je Gemeinde.

Die Koordinationsstelle ist weiterhin auch auf Gemeindefmeldungen bezüglich auf Gemeindegebiet untergebrachten ukrainischen Flüchtlingen angewiesen. Dies dient einerseits dazu einen Überblick über die Lage zu haben und andererseits eine angemessene Verteilung der Personen auf die Gemeinden sicherzustellen. Sie ist dazu

in direktem Kontakt mit den Asylbetreuenden der Gemeinde respektive den von den Gemeinden definierten Kontaktpersonen.

5. Ablauf Gemeindezuweisungen

Das SEM hat uns bereits zahlreiche Zuweisungsentscheide sowie S-Bewilligungskopien zugestellt. Seit dem 28. März 2022 leitet das SOA diese Bewilligungskopien an die Sozialen Dienste der Wohngemeinde weiter. Die Sozialen Dienste wurden am 29. März 2022 darüber informiert, dass dem SOA jeweils umgehend die Präsenz dieser Person an der auf der Bewilligungskopie "Ausweiskopie SEM" aufgeführten Adresse zu bestätigen ist. Nur so kann das SOA den Zuweisungsentscheid an die Wohngemeinde erstellen und die Bundespauschale ausrichten. Mit der Gemeindezuweisung geht die Sozialhilfeszuständigkeit wie auch die Betreuung der Personen auf die Gemeinden über. Wir beginnen ab Montag, 5. April 2022 mit dem Versand der Gemeindezuweisungen.

6. Gastfamilien

Bezüglich privaten Unterkünften gehen wir grundsätzlich davon aus, dass diese aus einem freiwilligen zivilgesellschaftlichen Engagement heraus angeboten werden und die Anbietenden keine Miete verlangen. Deshalb empfiehlt die SKOS, einen pauschalen Beitrag an die Unkosten zu entrichten, die den Gastfamilien durch ihr Engagement entstehen. Das SOA überlässt es den Politischen Gemeinden die Höhe einer allfälligen Gastfamilienentschädigung festzulegen, da die lokalen Gegebenheiten unterschiedlich sind.

Das Schweizerische Rote Kreuz Thurgau (SRK TG) ist daran, Begleitungen der Gastfamilien und der Schutzbedürftigen in Gastfamilien zu organisieren. Fragen dazu können Sie an die E-Mailadresse freiwillig@srk-thurgau.ch richten. Das SRK TG koordiniert zudem die Unterstützungsleistungen durch Hilfsorganisationen und Freiwillige.

Das SRK TG betreibt keine Wohnungsvermittlung. Wenn eine Unterbringungslösung nicht klappt, soll in erster Linie die Gemeinde eine alternative Unterbringungslösung organisieren und sich sonst mit der Koordinationstelle (ukraine@peregrina-stiftung.ch; Tel.: 058 346 89 60) über mögliche Lösungen austauschen. Die Koordinationstelle berät die Gemeinden gerne bei der Lösungsfindung.

7. Schule

Vertretungen der Verbände der politischen Gemeinden (VTG) und der Schulgengemeinden (VTGS) weisen darauf hin, dass die politischen Gemeinden gebeten sind, frühzeitig mit den Schulgemeinden Kontakt aufzunehmen, wenn Personen mit Kindern im schulpflichtigen Alter untergebracht werden und dass nach Möglichkeit auch bei der Unterbringung der Schulabschluss beachtet wird.

8. Globalpauschale 1 und Erwerbstätigkeit

Wie im Rundschreiben Asyl - Ukraine 1/2022 vom 18. März 2022 beschrieben, wird im Sinne eines unbürokratischen Vollzugs die volle Globalpauschale 1 (GP 1) von gerundet Fr. 1500 pro Monat und Person den Gemeinden überwiesen, in denen die schutzbedürftigen Personen in Gemeindehoheit wohnen. Das SOA vergütet diese den Gemeinden ab dem Zeitpunkt der Gemeindezuweisung, sofern eine GP 1 vom Bund ausgerichtet wird.

Ein Formular für die Abrechnung wird vom SOA in den nächsten Wochen erstellt und publiziert. Der Vergütungszeitraum orientiert sich an demjenigen des Bundes. Der Bund vergütet die GP 1 ab Beginn des Monats, welcher der Zuweisung an einen Kanton folgt. Die Zuweisung an die Kantone erfolgt rückwirkend auf das Datum der Gesuchseinreichung an das SEM.

Beispiel: Das bedeutet, dass wenn jemand am 20. März 2022 ein Gesuch beim SEM eingereicht hat (online, per Post oder persönlich) erfolgt die Kantonszuweisung per 20. März 2022. Die GP 1 beginnt dann am 1. April 2022 zu fließen.

Erwerbstätigkeit: Das SEM reduziert die Anzahl Globalpauschalen um eine bereinigte Anzahl ([Art. 23 AsylV2](#)) Erwerbstätige. Bis 31. Dezember 2022 gilt eine Person mit einem Monatseinkommen ab Fr. 400 als erwerbstätige Person. Da der Kanton für solche Erwerbstätige keine GP 1 erhält, kann auch keine GP 1 an die Gemeinden weitergeleitet werden.

9. Neues Finanzierungssystem im Asylbereich

Am 1. Januar 2023 wird eine Verordnungsänderung zu einem neuen Finanzierungssystem im Asylbereich mit verschiedenen Änderungen in Kraft treten, die auch Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen betreffen ([Medienmitteilung SEM](#) vom 30.03.2022).

10. Verbuchung

In Zusammenarbeit mit dem der Finanzverwaltung und der TKÖS sind die Erfordernisse an die Kontierungen im Rahmen des Schutzstatus S erörtert worden. Ziel ist es, die Einnahmen und Ausgaben auf kommunaler Ebene im Rahmen des Schutzstatus S von den übrigen Aufwendungen im Asylwesen zu separieren, ohne dabei die Möglichkeiten auf Ebene der Sachgruppen einzuschränken. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Schutzstatus S in einer neuen Funktion geführt:

5732 Asylwesen Schutzstatus S

Bezüglich Sachgruppen bestehen folgende Vorgaben:

5732.3637.30 Unterstützung an Schutzbedürftige S (GP1)

5732.4260.50 Rückvergütungen an Schutzbedürftige S (GP1)

5/6

5732.4631.30 Staatsbeitrag für Schutzbedürftige S (GP1)

Alle anderen Aufwendungen und Erträge im Rahmen des Schutzstatus S (Bsp.: Miete von Liegenschaften, Dienstleistungen an Dritte) werden den entsprechenden Sachkonten in der Funktion 5732 zugewiesen. Die Kontenpläne auf der Webseite der Finanzverwaltung werden entsprechend aktualisiert.

11. Weitere Informationen

Weitere Informationen werden laufend versendet und auf die [Webseite](#) des SOA gestellt. Der Kanton hat die zentrale Webseite [Fachdossier Ukraine](#) eingerichtet Links zu den betreffenden Stellen. Auch auf der Webseite der [SKOS](#) finden Sie weitere Fragen und Antworten welche spezifisch auf die Sozialhilfe abgestellt sind.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Sozialamt des Kantons Thurgau
Amtsleiter



Stephan Eckhart

Abteilungsleiter



Caesar Andres

Verteiler (elektronischer Versand):

- Stadt- und Gemeindepräsidien der Thurgauer Gemeinden
- Sozialhilfebehörden der Thurgauer Gemeinden
- Asylbetreuerinnen und Asylbetreuer in den Thurgauer Gemeinden
- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG)
- HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Thurgau
- Schweizerisches Rotes Kreuz Thurgau (SRK TG)
- Peregrina-Stiftung, Geschäftsleitung
- Peregrina-Stiftung, Durchgangsheime
- Peregrina-Stiftung, Stiftungsrat
- Departementschef DFS
- Departementschefin DJS
- Departementschefin DEK
- Generalsekretariat DFS
- Generalsekretariat DJS
- Generalsekretariat DEK
- Migrationsamt Asyl und Rückkehr
- Migrationsamt Fachstelle Integration
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Kantonsärztlicher Dienst
- Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
- Amt für Gesellschaft und Integration
- AGATHU Arbeitsgruppe für Asylsuchende Thurgau
- Regio Frauenfeld
- Verein Solidaritätsnetz Romanshorn